

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Störfallgesetzes

vom 25. September 2017

(Nds. GVBI Nr. 19/2017, S. 354, ausgegeben am 29. September 2017)

1. Allgemeines

Die Bundesregierung hat mit der 12. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz -12. BImSchV die sogenannte Seveso –III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU) in nationales Recht umgesetzt. Seit Januar 2017 ist sie in Kraft.

Nach Artikel 74 unseres Grundgesetzes fällt der Immissionsschutz in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung. Die Bundesländer dürfen hier nur Regelungen treffen, wenn der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht, seine Regelungen unvollständig sind oder die Länder ausdrücklich im Bundes-Gesetz ermächtigt werden.

Der Bund hat keine Kompetenz für die Störfallvorsorge in Betriebsbereichen, die nicht gewerblich betrieben werden oder im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung zu sehen sind.

Da die Seveso-Richtlinie zur Störfallvorsorge aber auch hier gilt, haben die Bundesländer die Kompetenz der Gesetzgebung.

In den Anwendungsbereich können unter Anderem Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, Hochschulen oder auch nicht kommerzielle Forschungseinrichtungen fallen.

Bislang sind in Niedersachsen keine Anwendungsfälle hierzu bekannt, es ist auch nicht anzunehmen, dass hier Betriebsbereiche im Sinne des Störfallrechts entstehen werden.

Betroffenen legen die Überwachungsbehörden nahe, die Mengenschwellen gefährlicher Stoffe, die einen Betriebsbereich begründen, zu begrenzen. Dies insbesondere, da die Errichtung neuer Betriebsbereiche nunmehr aufwändige Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erfordern.

Somit ist das Niedersächsische Störfallgesetz rein präventiv zu sehen.

2. Inhalte der Gesetzesänderung

Es wird auf die Bestimmungen des BImSchG und die Änderungen der StörfallV verwiesen.

3. Inkrafttreten

Das Niedersächsische Störfallgesetz trat am Tag nach der Verkündung, also am 26. September 2017 in Kraft.

Stand: 10/2017